

**Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland)
vom 04.07.2019**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vergabeordnung gilt für alle zu vergebenden Aufträge über Lieferungen und Leistungen (einschließlich der Bauleistungen) der Stadt Menden (Sauerland), ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und der Eigenbetriebe.

**§ 2
Vergabevorschriften**

- (1) Für Auftragsvergaben sind die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
 - EU-Vergaberichtlinien,
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV),
 - Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW),
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze),
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW),
 - Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW),
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG),
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW),
 - Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VHB NRW),
 - Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Menden (Sauerland),
 - Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz).
- (2) Die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Beträge verstehen sich ausschließlich als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

**§ 3
Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen**

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist den zuständigen Fachausschüssen und im Rahmen des Abs. 2 dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, zu entscheiden:
- über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro, die nicht Architekten-, Ingenieur- und sonstige freiberufliche Leistungen zum Gegenstand haben,
 - über Aufträge für Architekten-, Ingenieur- und sonstige freiberufliche Leistungen, wenn die Gesamtsumme der Architekten- und Fachingenieurleistungen der für ein Objekt zu erbringenden Leistungen unter 25.000 Euro liegen wird,

- über Aufträge für Beschaffungen der Informations- und Kommunikationstechnik in unbegrenzter Höhe.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ermächtigung zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen zu delegieren.
 - (4) Vergaben, die die genannten Vergabegrenzen nicht erreichen, sind dem zuständigen Ausschuss nachträglich vorzulegen, sofern durch Nachtragsvergaben die Grenze von 25.000 Euro bzw. 50.000 Euro überschritten werden. Dabei sind die Gründe, die zur Aufstockung der Vergaben führten, anzugeben.

§ 4 Vergabegrundsätze

- (1) Bei jeder Vergabe sind die Bestimmungen des Haushalts-, Wettbewerbsrechtes, die Gebote der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit sowie die Interessen der Stadt Menden (Sauerland) zu beachten.
- (2) Es ist unzulässig, auswärtige Bieter von der Teilnahme an Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen oder bei der Auftragserteilung nicht zu berücksichtigen.
- (3) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht allein entscheidend. Am wirtschaftlichsten ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Neben dem Preis können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 1 UVgO, § 16 d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A).
- (4) Aufträge für Architekten-, Ingenieur- und sonstigen freiberufliche Leistungen sind im Wettbewerb zu vergeben. Zuschlagskriterien sind neben dem Angebotspreis die Eignung, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Büros.

§ 5 Ermittlung des Auftragswerts

- (1) Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist eine qualifizierte Ermittlung der Schätzkosten. Die Schätzung hat nach den Vorgaben des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung - VgV) zu erfolgen. Es ist der Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.
- (2) Wiederkehrende jährliche Leistungen können zeitlich begrenzt oder mit unbestimmter Laufzeit vergeben werden. Bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge als Auftragswert zu berücksichtigen. Bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der 48-fache Monatswert zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 11 VgV).
- (3) Unabhängig von der Finanzierung dürfen Aufträge nicht gestückelt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

§ 6 Vergabearten

- (1) Überschreiten die Schätzkosten die EU-Schwellenwerte stehen folgende Vergabeverfahren zur Auswahl:
 1. Offenes Verfahren
 2. Nicht offenes Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
 3. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

4. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 5. Wettbewerblicher Dialog
 6. Innovationspartnerschaft.
- (2) Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zunächst folgende Vergabeverfahren vorgegeben:
1. Öffentliche Ausschreibung
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.
Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 oder 4 UVgO bzw. § 3a Abs. 2 oder 3 VOB/A stehen auch folgende Vergabeverfahren zur Verfügung:
 3. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 4. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (Vergaben nach UVgO)
 5. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (Vergaben nach UVgO)
 6. Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb (nur VOB-Vergaben)
 7. Freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb (nur VOB-Vergaben).
- (3) Die Gründe für die Wahl der Vergabeart sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Vergabe von Aufträgen, ausgenommen Aufträge für Architekten-, Ingenieur- und sonstige freiberufliche Leistungen, muss im Unterschwellenbereich grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO, § 8 Abs. 3, 4 UVgO).
- (5) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert in Höhe von 5.000 Euro können ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro können ebenfalls ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit des Beschaffungsvorganges muss anhand eines durchgeführten Preisvergleichs dokumentiert und belegbar sein. Oberhalb eines Betrages von 500 Euro ist die Beschaffung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips vorzunehmen (§ 20 KorruptionsbG). Beim Direktkauf oder Direktauftrag ist ein Wechsel unter den Auftragnehmern zu gewährleisten.
- (6) Vor einer Freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist immer eine Preisermittlung (Anfrage bei mindestens drei Unternehmen) durchzuführen. Nicht ortsansässige Unternehmen sind dabei in angemessenem Umfang zu beteiligen. Das Vergabeverfahren ist durch einen Vergabevermerk zu dokumentieren. Die zu dokumentierenden Vergabeschritte müssen nachgewiesen sein und überprüft werden können (Transparenz des Vergabeverfahrens). Die Angebote sollen schriftlich vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Angeboten, für die Tagespreise gelten) kann die Angebotseinholung telefonisch erfolgen.
- (7) Bei der Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**, deren geschätzter Wert weniger als 100.000 Euro beträgt, kann wahlweise eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden.
- (8) Bei **Bauleistungen** kann bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € eine Freihändige Vergabe (auch ohne Teilnahmewettbewerb) erfolgen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € kann bei **Bauleistungen** eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
Sowohl bei Beschränkten Ausschreibungen als auch bei Freihändigen Vergaben sind in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen, von denen mindestens ein Unternehmen nicht ortsansässig ist, zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- (9) Die Ausnahmetatbestände für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) im Sinne von § 3a Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Teil A sowie § 8 Absatz 3 und 4 der Unterschwellenvergabeordnung oberhalb der in Nummer 6.1 bis 6.3 genannten Wertgrenzen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (10) Aufträge für Architekten-, Ingenieur- und sonstige freiberufliche Leistungen sind unter Beachtung der Gebote der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Wettbewerb zu vergeben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). In der Regel sind daher mindestens 3 Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ein Wechsel unter den Auftragnehmern, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist zu gewährleisten.

§ 7

Auftragserteilung und Vergabeverfahren

- (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Ist in Ausnahmefällen eine schriftliche Auftragserteilung nicht möglich, ist eine schriftliche Bestätigung umgehend nachzuholen. Die Beteiligungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt davon unberührt.
- (2) Aufträge bis zu einer Höhe von 500 Euro können durch einen förmlichen Bestellschein erteilt werden. Die Durchschrift des Bestellscheines verbleibt in dem Bestellscheinbuch. Eine Vorbuchung in der Haushaltsüberwachung ist nicht erforderlich.
- (3) Aufträge über 500 Euro sind vor Versand in der Haushaltsüberwachung zu verbuchen.
- (4) Das Verfahren der Angebotseröffnung ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro ist durch die **Zentrale Submissionsstelle** durchzuführen. Mit dem Verfahren der Angebotseröffnung bis zu einer Auftragssumme von 10.000 Euro kann die **Zentrale Submissionsstelle** beauftragt werden.
- (5) Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb oder der Freihändigen Vergabe vergeben wurden, sind auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) zu veröffentlichen (§ 30 UVgO, § 20 VOB/A).
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Ablauf der Vergabeverfahren im Rahmen von Dienstanweisungen über diese Vergabeordnung hinaus zu regeln.

§ 8

Mitwirkungen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Aufträge über 10.000 Euro (netto) dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, sofern das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Vergabeprüfung gegen die beabsichtigte Auftragsvergabe keine Bedenken erhebt.
- (2) Werden Bedenken geäußert, so ist die abschließende Entscheidung der zuständigen Stelle gem. § 3 Abs. 1 einzuholen. Soweit die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auch bei Auftragsvergaben unter 50.000 Euro der jeweilige Fachausschuss.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung der Bauleistung sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sind ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen (§ 9 c Abs. 1 VOB/A).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Menden (Sauerland) vom 03.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Menden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Vergabeordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Vergabeordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 04.07.2019

(Wächter)
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - [Bürgerservice und Rathaus](#) - [Bürgermeister und Verwaltung](#) - [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht